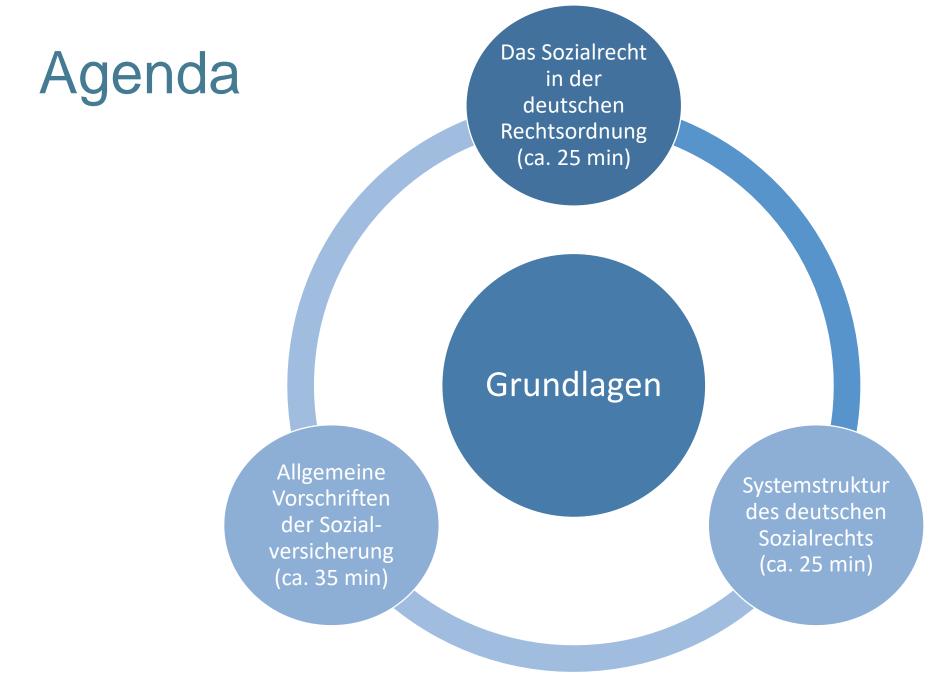






Grundlagen (Sozialrecht in der Rechtsordnung, Systemstrukturen, Allg. Vorschriften im SGB IV)

Grundlagen des Sozialrechts, SoSe 2020





Das Sozialgesetzbuch

Sozialgesetzbuch

Auflistung der Sozialgesetzbücher I bis XII

SGB I	Allgemeiner Teil – seit 01. Januar 1976
SGB II nourseme	Grundsicherung für Arbeitssuchende – seit 01. Januar 2005
SGB III	Arbeitsförderung – seit 01. Januar 1998
SGB IV	Sozialversicherung – seit 01. Januar 1977
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung – seit 01. Januar 1989
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung – seit 01. Januar 1992
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung – seit 01. Januar 1997
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe – seit 03. Oktober 1990
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – seit 01. Juli 2001
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – seit 01. Januar 1981 und 1983
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung – seit 01. Januar 1995
SGB XII	Sozialhilfe – seit 01. Januar 2005
# roimhurcomo	at # roumburgament # roumburgament # roumburgament



Sozialstaatsprinzip

Freiheitsrechte

Gleichheitssatz

Kompetenz

Soziale Grundrechte

Art. 20 Abs. 1 GG. BVerfG:

- Gebot der sozialen Sicherheit
- Gebot der sozialen Gerechtigkeit
- Verpflichtung des Gesetzgebers, sich um einen "erträglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen und um die Herstellung erträglicher Lebensbedingungen für alle zu bemühen".
- i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG: Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Systemstrukturen des Sozialrechts

- Umfang ist zeit- und situationsabhängig
- Weiter Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, grundsätzlich oberhalb des Existenzminimums keine Leistungsansprüche (vgl. § 31 SGB I)
- Sozialstaatsprinzip ist Rechtfertigung für Eingriff in andere GR



Sozialstaatsprinzip

Freiheitsrechte

Gleichheitssatz

Kompetenz

Soziale Grundrechte

- Art. 2 Abs. 1 GG in der Abwehrdimension gg Zwangszusammenschluss und Beitragspflicht
- Art. 12 Abs. 1 GG hat Bedeutung erlangt bei der Zulassung als Leistungserbringer der Krankenkassen
- Art. 14 Abs. 1 GG: Sozialrechtliche Rechtspositionen k\u00f6nnen Eigentumsschutz genie\u00dfen (wenn verm\u00f6genswerte Rechtsposition, die nach Art eines Ausschlie\u00dflichkeitsrecht dem Rechtstr\u00e4ger als privatn\u00fctzig zugeordnet ist und muss im Zusammenhang mit einer eigenen Leistung stehen, darf also nicht ausschlie\u00dflich auf einem Anspruch beruhen, den der Staat in Erf\u00fcllung seiner F\u00fcrsorgepflicht einr\u00e4umt)
- Dimension der objektiven Wertordung / Schutzpflichten setzt Maßstäbe für die Gestaltung des Rechts



Sozialstaatsprinzip

Freiheitsrechte

Gleichheitssatz

Kompetenz

Soziale Grundrechte

- Jeder kann verlangen, bei der Vergabe von Sozialleistungen unter Beachtung des Gleichheitssatzes bedacht zu werden
- Daraus kann sich ein Leistungsrecht ergeben, wenn andere in vergleichbarer Situation Sozialleistungen erhalten.

Beispiele:

- Unterschiedliche Höhe Arbeitslosenhilfe für Alleinstehende, Ehegatten, Partner in eheähnlichen Gemeinschaften
- Pflegeversicherte mit Kindern zahlen gleich hohe Beiträge wir kinderlose Versicherte



Sozialstaatsprinzip

Freiheitsrechte

Gleichheitssatz

Kompetenz

Soziale Grundrechte

- Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG: Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, Fürsorge für ehemalige Kriegsgefangene
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG: Öffentliche Fürsorge
- Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG: Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung



Sozialstaatsprinzip

Freiheitsrechte

Gleichheitssatz

Kompetenz

Soziale Grundrechte

- Schützen nicht vor Eingriffen, sondern sollen verwirklicht werden
- Im Grundgesetz: Anspruch der Mütter auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 4 GG) und der Gleichstellung der ehelichen und nichtehelichen Kinder (Art. 6 Abs. 5 GG)



Sozialrecht und Verwaltungsrecht

- Sozialrecht ist Teil des besonderen Verwaltungsrechts
- Spezielles VwVfG in §§ 1-66 SGB X (zB Regelungen über Leistungsbescheide und Rücknahme)
- Besonderheit aber, dass die Beziehungen im Sozialrecht mehr als im sonstigen besonderen Verwaltungsrecht dauerhafter Natur sind und von gegenseitigen Pflichten geprägt, das Sozialrechtsverhältnis wird so auch als "öffentlich-rechtliches Dauerschuldverhältnis" bezeichnet

Beispiel (nach BSG 24.4.14 – B 13 R 23/13 R): Nach dem Tod ihres geschiedenen Mannes beantragt die A für ihren Sohn im Juni 2001 Halbwaisenrente. Dabei unterbleibt der Hinweis, dass sie Erziehungsrente nach § 47 SGB VI beanspruchen könnte. Als sie später erfährt, dass sie alle Voraussetzungen hierfür erfüllt, stellt sie im Dezember 2010 einen entsprechenden Antrag, der sofort bewilligt wird. Nun verlangt sie wegen des unterbliebenen Hinweises rückwirkend für den Zeitraum ab Juli 2001 die Nachzahlung der Erziehungsrente.

- Verletzung der Beratungs- und Auskunftspflicht aus §§ 14, 15 SGB I
- Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG, aber oft ist Verschuldensbeweis schwierig
- Rechtsfortbildung: **Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch**. Voraussetzungen:
 - 1. Pflicht/Nebenpflichtverletzung des Sozialversicherungsträgers (idR Beratung/ Auskunft)
 - 2. Diese muss zum Nachteil/ Schaden des Berechtigten geführt haben
 - 3. Zwischen beidem muss ein Schutzzweckzusammenhang bestehen
 - 4. Rechtsfolge: Naturalrestitution, aber analoge Anwendung von § 44 IV SGB X



Sozialrecht und Privatrecht

- Beide leisten einen Beitrag zum zentralen gesellschaftlichen Anliegen der Existenzsicherung des Einzelnen
 - Privatrecht: Güterbeschaffung, Güterüberlassung, Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Ausgleich von Schäden, Unterhaltsverpflichtungen
 - Sozialrecht unterstützt, wo das Privatrecht von der Warte des Sozialstaats aus zu ungenügenden Ergebnissen führt
- In diesen Situationen modifiziert das Sozialrecht das Privatrecht an verschiedenen Stellen, z.B.:
 - § 116 SGB X ob und inwieweit ein Geschädigter nach dem Privatrecht Schadensersatz verlangen kann, hängt in alltäglichen Konstellationen davon ab, ob der Geschädigte sozialversichert ist
 - Wenn der Geschädigte einen Arbeitsunfall nach § 8 SGB VII erleidet, ist die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers und Kollegen grds. nach §§ 104 ff. SGB VII ganz ausgeschlossen
- Das Sozialrecht knüpft an verschiedenen Stellen an das Privatrecht an, z.B.
 - Sozialversicherung knüpft in der Versicherungspflicht an abhängige Arbeit an und kompensiert den Wegfall der Erwerbsmöglichkeit
 - Sozialleistungen sind von familienrechtlichen Beziehungen abhängig, zB Hinterbliebenenrente oder bei der beitragsfreien Versicherung von Familienangehörigen in der GKV



Three worlds of welfare capitalism

(Drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus)

Sozialdemokratisches Modell (Skandinavien)

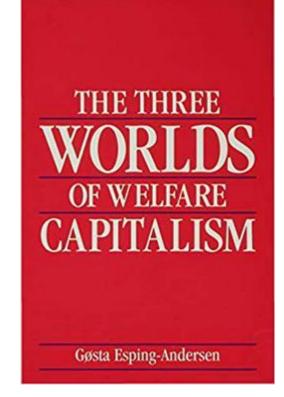
- Umfassende soziale Rechte in staatlichen Systemen
- Einebnung von Statusunterschieden
- Steuerfinanzierung
- Kosten für Pflege von Kindern, Alten, sonstigen Bedürftigen ist sozialisiert

Konservatives Modell (Kontinentaleuropa)

- Erhalt von Statusrechten, soziale Rechte der Menschen führen nicht zu gesellschaftlicher Mobilität
- Anknüpfung der Leistungen an Vorleistungen (Beitragsdauer, Beitragshöhe)
- Subsidiaritätsprinzip
- Konservatives Familienbild

Liberales Modell (USA und Großbritannien)

- Marktorientierung
- Versorgung nur für die Bedürftigsten auf niedrigem Niveau
- Bedürftigkeitsprüfung
- Stigmatisierung



"The good, the bad and the ugly"

Entstehung durch Klassenkoalition und politisch-konfessionelle Bindung der Arbeiter Ende des 19. Jhdt. Universität zu Köln Akademischer Rat a.Z. Dr. Stephan Seiwerth, LL.M (Leuven) | Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht

- Die Modelle unterscheiden sich
 - im Maß der De-Kommodifizierung (Reduktion des Maßes, in dem Arbeit zur Ware wird, also Notwendigkeit, sich über den Markt mit Einkommen zu versorgen)
 - Im Maß der Solidarität

Solidarität ist das Tragen von Lasten, die nicht die eigenen sind.



Binnenstruktur des Sozialrechts

	Sozialhilfe	Sozialversicherung	Sonstige Sozialleistungen
Bedürftigkeitsprüfung	Ja	Nein	Nein
Beitragsfinanzierung	Nein	Ja	Nein
Beispiele	Grundsicherung	Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung	Kindergeld, Elterngeld

Klassifikationen in Deutschland:

- Sozialversicherung, Versorgung, Fürsorge
- Vorsorge, Entschädigung, Hilfe und Förderung

Aufteilen ließe sich auch in finale und kausale Leistungen.



Soziale Vorsorge durch Versicherung

Abhängige Arbeit ist typischerweise die einzige Einnahmequelle, bricht die Möglichkeit zur Arbeit weg, wären die Konsequenzen ohne soziale Absicherung oft dramatisch.

Das gab es im Grundsatz schon immer, aber geänderte tatsächliche Umstände im Zusammenhang mit der Industrialisierung im 19. Jahrhundert:

- Konzentration von Arbeitern in industrialisierten Städten
- Aufbrechen alter Familien- und Dorfstrukturen
- Wenig Grundbesitz
- Fremdbestimmte, aus heutiger Sicht abstoßende Arbeitsbedingungen
- Folge: Massenhafte Schaffung von Menschen, die komplett abhängig von ihrer Arbeit waren und im Fall des Verlustes der Arbeitskraft über keine Absicherung verfügten
- Allgemeines Ziel des Sozialrechts daher: Schutz des Einzelnen, Schutz der Allgemeinheit
- Unser maßgebliches Mittel: Vorsorge durch Pflichtversicherung mit Möglichkeiten des freiwilligen Beitritts.
- Versicherung(sprinzip): gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit

Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Unfallversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenvers.
SGB V	SGB XI	SGB VII	SGB VI	SGB III
§ 21 SGB I	§ 21a SGB I	§ 22 SGB I	§ 23 SGB I	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 SGB I

SGB IV: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- Das SGB IV enthält die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung, vgl. § 1 SGB IV.
- Speziellere Regelungen der einzelnen Sozialleistungsbereiche haben als leges speciales stets Vorrang.

Allgemeine Begriffsbestimmungen, insb.

- Beschäftigung (§§ 7 ff. SGB IV)
- Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV)
- Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV)
- Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV)



SGB IV: Beschäftigung

§ 7 Abs. 1 SGB IV: Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Beschäftigung, soweit

- auf Grundlage eines wirksamen Arbeitsvertrags tatsächlich gearbeitet wird,
- trotz wirksamem Arbeitsverhältnis tatsächlich nicht gearbeitet wird
- bei fehlerhaftem Arbeitsverhältnis gearbeitet wird (der Arbeitsvertrag also ungültig ist)
- bei Beschäftigung während des Kündigungsschutzprozesses gearbeitet wird.

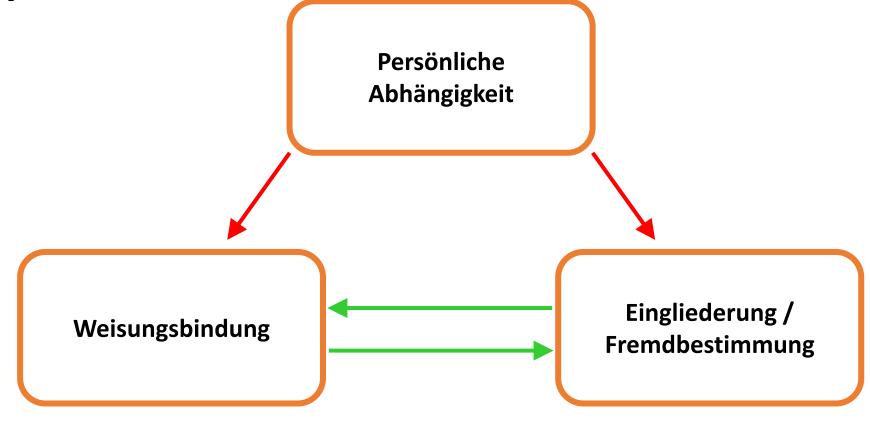
Keine Beschäftigung bei Selbstständigkeit (besondere Feststellungs- und rechtspolitische Schwierigkeiten bei Solo-Selbstständigen)

Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV.



SGB IV: Beschäftigung

§ 611 a Abs. 1 S. 1, 2, 3 BGB: 1Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. 2Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. 3Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.





Sind Honorarärzte Beschäftigte?

In dem Honorararztvertrag einer Anästhesistin heißt es auszugsweise:

- Die Ärztin erbringt im Fachgebiet Anästhesie und Notfallmedizin nach Absprache die vom Krankenhaus jeweils angeforderten konsiliarärztlichen Leistungen bei Patienten, die stationär und ambulant versorgt werden. Die Absprache zwischen Ärztin und Krankenhaus erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
- Leistungen im Sinne dieses Vertrags sind die Untersuchung, Vorbereitung und Aufklärung der Patienten, insbesondere die Durchführung von Lokal-, Regional- und Allgemeinanästhesien, sowie die fachärztliche Nachsorge und Betreuung der Patienten während des stationären Aufenthalts oder eines ambulanten Eingriffs.
- Die Ärztin erbringt ihre Leistungen im Rahmen von Tagdiensten und auch im Rahmen des Bereitschaftsdienstes. Dies bedeutet, dass die Ärztin innerhalb von 10 Minuten im Krankenhaus dienstbereit zur Verfügung steht. Das Krankenhaus stellt der Ärztin zur Ableistung der Bereitschaftsdienste ein Dienstzimmer zur Verfügung. Die genauen Einsatzzeiten stimmt die Ärztin mit dem zuständigen Chefarzt ab.
- Die Ärztin erbringt ihre Leistungen selbstständig und höchstpersönlich. Sie steht zum Krankenhaus weder in einem Anstellungsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. Die Ärztin ist in ihrer Verantwortung in Diagnostik und Therapie unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet.
- Die Ärztin verpflichtet sich, die im Krankenhaus zur Anwendung kommenden organisatorischen Regelungen einzuhalten.
 Hierbei hält sie sich an die Anweisungen und Vorgaben der Chefärzte.
- Bei der Erbringung der Leistungen im stationären Bereich wird die Vergütung pauschaliert. Werden Leistungen im Rahmen von Tagdiensten übernommen, erhält die Ärztin ein Entgelt iHv 80 Euro pro Stunde.
- Die Tätigkeit der Ärztin im stationären Bereich und bei ambulanten Institutsleistungen ist durch die Haftpflichtversicherung des Krankenhauses abgedeckt.

Was meinen Sie? Zeit: 1 Minute

Honorarärzte - BSG 4.6.2019 NZA 19, 1583

- Bei einer Tätigkeit als Arzt sei eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein wegen der besonderen Qualität der ärztlichen Heilkunde als Dienst "höherer Art" ausgeschlossen
- Entscheidend sei, ob die Betroffenen weisungsgebunden beziehungsweise in eine Arbeitsorganisation eingegliedert seien. Letzteres sei bei Ärzten in einem Krankenhaus regelmäßig gegeben, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrsche, auf die die Betroffenen keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss haben.
- So seien Anästhesisten bei einer Operation in der Regel Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeiten muss. Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setze regelmäßig voraus, dass sich die Betroffenen in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe einfügen.
- Hinzu komme, dass Honorarärzte ganz überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit nutzen. Unternehmerische Entscheidungsspielräume seien bei einer Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus regelmäßig nicht gegeben.
- Ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen habe keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des Vorliegens der Versicherungspflicht. Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht könnten nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen "entlastete" und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen.
- Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist auch nicht dadurch vorgeprägt, dass Honorararztverträge in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bisher überwiegend als freie Dienstverhältnisse qualifiziert werden. Die arbeitsgerichtliche Entscheidungspraxis beruht im Wesentlichen darauf, dass der privatautonomen Entscheidung der Vertragsparteien im Arbeitsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Die Sozialversicherung dient hingegen neben der sozialen Absicherung des Einzelnen auch dem Schutz der Mitglieder der Pflichtversicherungssysteme, die in einer Solidargemeinschaft zusammengeschlossen sind.

 Akademischer Rat a.Z. Dr. Stephan Seiwerth, LL.M (Leuven) | Institut für Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht

Beschäftigung an Probearbeitstag?

Der Kläger, der sich auf eine Stelle als Lkw-Fahrer bei einem Entsorger von Lebensmittelabfällen beworben hatte, vereinbarte im Vorstellungsgespräch mit dem Unternehmer, einen "Probearbeitstag" zu absolvieren. Der Kläger sollte mit dem Lkw mitfahren und Abfälle einsammeln. Eine Vergütung sollte er dafür nicht erhalten. Der Kläger stürzte an dem Probearbeitstag vom Lkw und zog sich unter anderem Verletzungen am Kopf zu. Der beklagte Unfallversicherungsträger lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil der Kläger nicht "Beschäftigter" gewesen sei.

Was meinen Sie?

Zeit: 1 Minute



Beschäftigung an Probearbeitstag?

Der Kläger, der sich auf eine Stelle als Lkw-Fahrer bei einem Entsorger von Lebensmittelabfällen beworben hatte, vereinbarte im Vorstellungsgespräch mit dem Unternehmer, einen "Probearbeitstag" zu absolvieren. Der Kläger sollte mit dem Lkw mitfahren und Abfälle einsammeln. Eine Vergütung sollte er dafür nicht erhalten. Der Kläger stürzte an dem Probearbeitstag vom Lkw und zog sich unter anderem Verletzungen am Kopf zu. Der beklagte Unfallversicherungsträger lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil der Kläger nicht "Beschäftigter" gewesen sei.

- SG und LSG: Auch ohne Bestehen eines Arbeitsverhältnisses könne eine Beschäftigung vorliegen, wenn der Verletzte wie im vorliegenden Fall durch das Mitfahren und Einsammeln von Abfällen für ein fremdes Unternehmen tätig sei. Der Unternehmer habe ein Eigeninteresse an dem Probetag gehabt, weil zahlreiche Bewerber nach kurzer Mitarbeit wieder abgesprungen seien. Die Tätigkeit gehe auch über die in der Regel unversicherte bloße Arbeitsplatzsuche oder die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch hinaus.
- BSG (20.8.2019, B 2 U 1/18 R): Kläger stand nicht als Beschäftigter unter Versicherungsschutz. Ein Beschäftigungsverhältnis habe nicht vorgelegen, weil der Kläger noch nicht auf Dauer in den Betrieb des Entsorgungsunternehmers eingegliedert gewesen sei.
- Da der Kläger aber eine dem Entsorgungsunternehmer dienende, dessen Willen entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht habe, die einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ähnlich sei, sei der Kläger als "Wie-Beschäftigter" gesetzlich unfallversichert. Insbesondere habe die Tätigkeit nicht nur im Eigeninteresse des Klägers gelegen, eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen.

SGB IV: Geringfügige Beschäftigung I

Ausnahme von der Regel, dass eine Beschäftigung nach § 7 SGB IV die Sozialversicherungspflicht begründet: Geringfügige Beschäftigung [§ 7 SGB V, § 20 Abs. 1 S. 1 SGB XI iVm § 7 SGB V, § 27 Abs. 2 SGB III, § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 SGB VI (Befreiungsmöglichkeit)]

§ 8 SGB IV: Zwei Fälle der Geringfügigkeit:

- 1. Entgeltgeringfügigkeit: Wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.
- 2. Zeitgeringfügigkeit: Wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und zudem ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.

Zusammenrechnung:

- Nach § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV sind mehrere (gleichartige) geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen (bei unterschiedlichen Arbeitgebern)
- Zusammenrechnung mit einer Hauptbeschäftigung, aber die erste geringfügige Beschäftigung bleibt anrechnungsfrei



SGB IV: Geringfügige Beschäftigung II

Regelungszweck

- Ursprünglich: Es bedarf keiner Absicherung der geringfügig Beschäftigten, weil deren Lebensunterhalt rglm.
 durch andere Einkünfte gesichert sei, mit denen sich zugleich die soziale Sicherung verbindet.
- Seit 2003: Beschäftigungspolitische Motivation, es sollten Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem im Niedriglohnbereich geschaffen werden und so eine "Brückenfunktion" in normale Beschäftigung geschaffen werden. Deutliche Zunahme von 2003 – 5,2 Mio auf 2018 – 7,5 Mio geringf. Beschäftigungsverhältnisse

Rechtsfolge: Pauschalierte Beitragspflichten nur für AG, dem keine Leistungen gegenüberstehen (Ausnahme: Unfallversicherung); AN unterliegt pauschaler (geringer) Besteuerung

(aus Waltermann Rn. 143)	AN-netto	AN-brutto	Arbeitgeberbelastung	Privathaushalt-AG
Mit Abgabenprivilegierung	450 €	450 €	590 €	509 €
Ohne Abgabenprivilegierung	450 €	560 €	686 €	686 €
Bei hyp. Lohnsteuerpfl. (20 % Steuer)	450 €	745 €	899 €	899 €

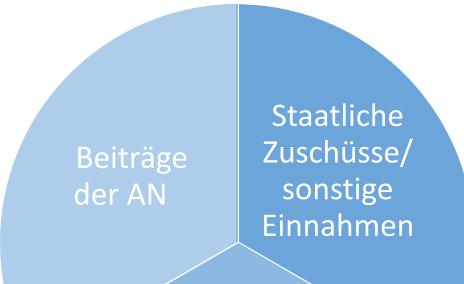
Fehlanreize:

- Um Arbeitskosten zu senken werden T\u00e4tigkeiten, die in sozialversicherungspflichtigen Voll- oder
 Teilzeitt\u00e4tigkeiten ausge\u00fcbt werden k\u00f6nnten, in mehrere geringf\u00fcgige Besch\u00e4ftigungsverh\u00e4ltnisse aufgespalten
- Beschäftigung ohne Ertrag führt zu Bedürftigkeit im Alter
- Tarnkappeneffekt f
 ür Schwarzarbeit und Sozialabgabenbetrug



SGB IV: Finanzierung der SozVers

Grundzüge in 20 Abs. 1 SGB IV:



Beiträge der AG

- Beitragstragung grd. Hälftig in Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zwischen AG und AN
- Beitragstragung allein durch AG in der Unfallversicherung
- Ausnahme: Geringverdienergrenze, § 20 Abs. 3 SGB IV, Gleitzone, § 20 Abs. 2 SGB IV (Versicherungspflicht, aber Beitragsbelastung der AN ist gestaffelt)
- Einziehung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren.
 Weiterleitung durch den AG an Krankenkasse, § 28h Abs. 1 S.
 1 SGB IV
- Höhe der Beiträge richtet sich prozentual nach Bruttogehalt, für AN:

Krankenvers.	Pflegevers.	Rentenvers.	Arbeitsl.vers.
14,6 % + Zusatzbeitrag	3,05 + 0,25 % für Kinderlose (nur AN)	18, 6 %	2,4 %



SGB IV: Meldepflicht und SozVersAusweis

- Meldepflicht des Arbeitgebers nach § 28a SGB IV
- Sozialversicherungsausweis, § 18h Abs. 1 SGB IV mit Vorlagepflicht in Abs. 3



Leseliste (ergänzend zum Lehrbuch)

Gegenstand	Fundstelle	!	ILIAS
Probearbeitstag-Entscheidung	BSG 20.8.2019, NZA-RR 2020, 162	Χ	0
Honorararzt-Entscheidung	BSG 4.6.2019, NZA 2019, 1583	XX	0
Mini-Jobs	Waltermann, Mini-Jobs – ausweiten oder abschaffen?, NJW 2013, 118 ff.	XX	0
Sozialversicherungspflicht	<i>Brose,</i> Von Bismarck zu Crowdwork: Über die Reichweite der Sozialversicherungspflicht in der digitalen Arbeitswelt, NZS 2017, 7 ff.	XX	0

